## **BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

#### Ref.2/039/2023



Sachvortragende/r		Amt / Geschäftszeichen			
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht		Referat für Recht, Soziales und Kultur			
Sachbearbeiter/in:	Hans-Jürgen Hähnlein				

# 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestattungsgebührenS - BestGebS)

Anlagen:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestattungsgebührenS – BestGebS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	
Hauptausschuss	24.10.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag	
Stadtrat	27.10.2023	öffentlich	Beschluss	

## **Beschlussvorschlag:**

Die dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach (BestattungsgebührenS – BestGebS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	Χ	Nein
Kosten It. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme				
davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Klimaschutz					
Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs- Optionen?			
	Ja, positiv*		Ja*		
	Ja, negativ*		Nein*		
X	Nein				

<sup>\*</sup>Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## I. Zusammenfassung

Die Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach ist bei den Gebühren für Sargträgerdienste anzupassen, da die beauftragte Firma ihrerseits die Trägervergütung erhöht, um die Bereitschaft zur Übernahme dieser Aufgabe zu heben.

#### II. Sachverhalt

Die Sargträgerfirma FÜRST, die durch Vertrag für die Stadt Schwabach den Sargträgerdienst bis 2024 übernommen hat, erhöht nach entsprechender Mitteilung zum 01.09.2023 die Vergütung der Sargträger von 20,00 € auf 30,00 €.

Die Erhöhung wird notwendig, da die Firma für die seit Jahren gezahlten 20,00 € pro Sargtrageinsatz keine Mitarbeiter mehr findet.

Um das Sargtragen attraktiver zu machen war von Seiten der Friedhofsverwaltung im Frühjahr 2023 geplant die Erdbestattungen und Überführungsfeiern zusammenzuziehen und die Trägereinsätze nur noch dienstags und freitags anzubieten. Dieser Vorschlag stieß bei den Bestattern und Kirchen auf Ablehnung. Es bestand allerdings Einvernehmen mit dem Vorschlag der Fa. Fürst, dass die Sargträger wie andernorts üblich mit 30,00 € pro Dienst vergütet werden sollen.

Eine Erhöhung der Gewichtsklasse für das Sargtragen bei einem Gewicht über 150 kg, was immer häufiger vorkommt, kann in der Satzung noch nicht vorgenommen werden. Hierfür erfolgt 2024 eine neue Ausschreibung der Trägerdienste, da im Vertrag mit der Fa. FÜRST die Gewichtsklassen auf 150 kg festgeschrieben sind.

Eine grundsätzliche Erhöhung der Trägerleistungen bezogen auf das zu tragende Gewicht bietet die Firma FÜRST nicht an, da viele Sargträger bereits im Rentenalter sind und altersbedingt nicht mehr als 25 kg pro Person heben können.

Die Satzung ist in § 8 Abs. 1 der Gebührensatzung über das Bestattungswesen entsprechend zu ändern:

- für 4 Sargträger würde sich in § 8 Abs. 1 Nr. 4. die Gebühr von 200 € auf dann 320 €
- für 6 Sargträger würde sich in § 8 Abs. 1 Nr. 5. die Gebühr von 300 € auf dann 460 €
- und für die Doppelzeit pro Träger in § 8 Abs. 1 Nr. 6 die Gebühr von 50 € auf 60 €

#### III. Kosten

keine Kosten

### IV. Klimaschutz

Keine Auswirkungen